

Statuten des PC-Club Zürich

1. Name und Zweck

- a) Unter dem Namen "PC-Club Zürich" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Zürich.
- b) Der Verein verfolgt die folgenden Zwecke:
 - Organisation von Vereinstreffen zum allgemeinen Erfahrungs- und Informationsaustausch
 - Durchführung von Vorträgen und Kursen
 - Unterstützung der Einsteiger
 - Förderung geselliger Beziehungen unter den Mitgliedern.
- c) Die Vereinstätigkeit basiert auf PC-Systemen.

2. Mitgliedschaft

- a) Personen beiderlei Geschlechts können Mitglied werden. Ein Beitrittsgesuch ist nicht zu stellen.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Gönner ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den PC-Club Zürich verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Vereinsrechte.
- c) Jedes Mitglied kann jederzeit die Statuten, welche im Internet auf der Plattform www.pcclub.ch veröffentlicht sind, einsehen. Es anerkennt durch die Aufnahme in den Verein die Statuten und verpflichtet sich, denselben – sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe – nachzukommen.
- d) Mitglieder, die die Interessen des Vereins in irgendeiner Weise schädigen, werden verwarnet und im Wiederholungsfalle aus dem Verein ausgeschlossen.
- e) Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitgliedes, ebenso alle Ansprüche auf das Vermögen und auf die Leistungen des Vereins. Für Programme, die dem Verein überlassen worden sind, besteht kein Vergütungs- oder Rückforderungsrecht.

3. Organisation

- a) die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

4. Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern zusammen. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen zum voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.
- b) Anträge von Mitgliedern and die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der GV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- c) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Vertretung für eines oder mehrere Mitglieder ist nicht statthaft.
- d) Im Falle von Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegeben Stimmen.
- f) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende März statt. Es obliegen ihr die folgenden Geschäfte:
 - Abnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsprüfungskommission.
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr
 - Festsetzung der neuen Jahresbeiträge
 - Wahlen: Präsident, Vorstand und GPK
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Verschiedenes
- g) Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage im voraus zu erfolgen. Zusammen mit der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben.

5. Vorstand

- a) Alle Tätigkeiten des Vorstandes und der Mitglieder innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich.
- b) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Präsident, Kassier und Aktuar werden durch die GV bestimmt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.
- c) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er hat im Rahmen des Vereinszwecks alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Alle Vorstandsbeschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder.
- d) Der Vorstand regelt die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.
- e) Dem Vorstand können Mitglieder für bestimmte Aufgaben zugezogen werden.

6. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- a) Die Generalversammlung wählt zur Überprüfung der Rechnung und Vereinstätigkeit zwei Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren und zwar in dem Sinne, dass in jedem Jahr ein (!) neuer Revisor gewählt wird. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- b) Die Revisoren haben die Vereins-Rechnung und –Tätigkeit einmal im Jahr zu prüfen und an der Generalversammlung schriftlich und mündlich Bericht und Antrag zu stellen.

7. Finanzielle Mittel

- a) Die Einkünfte des Vereins stammen aus:
 - den Beiträgen der Mitglieder an den jeweiligen Clubabenden
 - den Beiträgen von Gönnern
 - Schenkungen
 - den Erträgen des Vereinsvermögen
 - den Gewinnen aus der Vereinstätigkeit
- b) Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- c) Der Vorstand ist ermächtigt über einen – durch die Generalversammlung bestimmten – Betrag pro Jahr zu verfügen.

8. Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich der GV und einer geheimen Abstimmung erfolgen, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmt. Wenn die beschlussfähige Stimmzahl nicht erreicht wird, so kann eine weitere Generalversammlung nach Ablauf eines Monats die Auflösung des Vereins mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen beschliessen.